

Die Gemeinde Wechingen erläßt aufgrund des § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.1987 (BGBl I S. 2253), i. V. mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) mit Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries vom ..... Nr. .... folgende

S a t z u n g  
§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden für den südlichen Ortsrand des OT Fessenheim gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wechingen, den *30.11.1987* .....

Dürrwanger  
1. Bürgermeister

*Dürrwanger*



Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 27.01.1988, Nr. SG 40 - 149 der Satzung mit dem Lageplan, MS 1 :  
1 000, gemäß § 11 Absatz 3 BauGB zugestimmt.

Landratsamt Donau-Ries  
*Alfons Braun*  
Alfons Braun, Landrat